



Auszug

aus dem Sitzungsprotokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgenden Tagesordnungspunkt verhandelt:

Öffentliche Sitzung

- 5 Neufassung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
- Druckvorlage Nr. DV-183/2016 -**
-

Beschluss:

Zustimmung zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in vorliegender Fassung vom 16.12.2016.

- Dieser Beschluss erfolgte einstimmig. -

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Linkenheim-Hochstetten, 20.12.2016

Der Protokollführer:



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 16. Dezember 2016 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	40 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro

(3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(4) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers bzw. Wahlhelfers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 3 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeinderäte und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 Euro
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a) werden am Ende eines jeden Jahres gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren. Das Sitzungsgeld für die Ausschusssitzungen und Gemeinderatssitzungen nach Abs. 1 Buchstabe b) werden vierteljährlich (jeweils zum Ende eines Quartals) ausbezahlt.

(3) Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Linkenheim-Hochstetten, der Ehrenbeamter der Gemeinde ist, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro. Sein Stellvertreter wird mit monatlich 50 Euro entschädigt.

(4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei einer Vertretung als Ersatz für seine Auslagen und Verdienstaufschlag pro Tag 75 Euro.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und §23 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

§ 4 Pflege- und Betreuungsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 2, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Geldleistung.

(2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. In entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch VIII wird als Kind bezeichnet, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Für pflegebedürftige Kinder gibt es keine Altersbegrenzung.

(3) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die für die tatsächliche Inanspruchnahme bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg angefallen sind. Diese müssen entgeltlich sein, d.h. bei Pflege und Betreuung durch einen gewerblichen, freiberuflichen oder sonst auf vertraglicher Grundlage beauftragten Dienst (Häuslicher Pflegedienst, Tagespflegeeinrichtung bzw. Kindertagesbetreuung) tatsächlich geleistet worden sein.

(4) Die zusätzliche Geldleistung beträgt

- a) bei ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 2: 40 € als Pauschale
- b) bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 1: 10 € pro angefangener Stunde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Oktober 2001 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 außer Kraft.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Linkenheim-Hochstetten, den 16.12.2016


Michael Möslang, Bürgermeister

